

**3938/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Kolleginnen und Kollegen**

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</p>	<p style="text-align: center;">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)</p>
	<p>Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird</p>	
	<p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p>Hinweis der ParlDion: Gemäß den legislatischen Richtlinien (leg. RL) ist das nochmalige Anführen des Titels nur bei Sammelnovellen notwendig; daher könnte dieser Titel mittels eines Abänderungsantrages gestrichen werden.</p>	<p>Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988</p>	
<p style="text-align: center;"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Beim Eingang soll gem. den leg. RL neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden; weiters ist die Fundstelle der Stammfassung zu nennen; daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2023, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2023, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. In § 33 Abs. 1 lautet der letzte Satz:</i></p>	
<p>§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich für die ersten 12 816 Euro 0% für Einkommensteile über</p>		<p>§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich für die ersten 12 816 Euro 0% für Einkommensteile über</p>

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</p>	<p style="text-align: center;">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>12 816 Euro bis 20 818 Euro 20% für Einkommensteile über 20 818 Euro bis 34 513 Euro 30% für Einkommensteile über 34 513 Euro bis 66 612 Euro 40% für Einkommensteile über 66 612 Euro bis 99 266 Euro 48% für Einkommensteile über 99 266 Euro 50%</p>		<p>12 816 Euro bis 20 818 Euro 20% für Einkommensteile über 20 818 Euro bis 34 513 Euro 30% für Einkommensteile über 34 513 Euro bis 66 612 Euro 40% für Einkommensteile über 66 612 Euro bis 99 266 Euro 48% für Einkommensteile über 99 266 Euro 50%</p>
<p>Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55%.</p>	<p>„Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz 55%.“</p>	<p>Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55%.</p>
<p>Hinweis der ParDion: Zum Stichtag der Einbringung (28.02.2024): 1. § 124b enthält nur Ziffern bis inkl. Z 447. 2. Es wurde vom NR am 28.02.2024 beschlossen, dem § 124b neue Ziffern 448 und 449 anzufügen. 3. Das parlamentarische Verfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen, der BR fehlt noch (s. dazu auch für Z 448 Antrag 3815/A und für Z 449 Antrag 3824/A). Daher müsste, um 2 Ziffern 448 zu vermeiden, die Novellierungsanordnung und die Ziffernbezeichnung mittels eines Abänderungsantrages entspr. angepasst werden.</p>	<p>2. In § 124b wird nach Z 447 folgende Z 448 angefügt:</p>	
<p>§ 124b. 1. ...</p>		<p>§ 124b. 1. ...</p>
	<p>„448. § 33 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 ist erstmalig anzuwenden,</p>	<p>448. § 33 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 ist erstmalig anzuwenden,</p>
	<p>- wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025,</p>	<p>- wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025,</p>
	<p>- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume,</p>	<p>- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für</p>

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</p>	<p style="text-align: center;">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
	<p style="text-align: center;">die nach dem 31. Dezember 2024 enden.“</p>	<p style="text-align: center;">Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2024 enden.</p>